



Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität

-Durchführungserlass-

April 2018

Dokumentation der Änderungen

Erstfassung 29. August 2017

1. Änderung April 2018

- I 4 Antragsberechtigte: Klarstellung Landkreise
- II 2.1 (4) Ausnahme von Haltestellen
- II 2.1 (7) Einzelfallentscheidung für die Standards von Radschnellverbindungen
- II 2.1 (12) Erläuterung der Förderung von Planungsleistungen in Verbindung mit baulichen Maßnahmen nach 2.1
- II 3 Redaktionell: Auflagen in Bescheiden
- II 3.2 Erläuterung der Fördersätze von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- II 3.3 (1) Stichtag zum Grunderwerb
- II 3.4 (2) Aufzählung von Radschnellwegen und innerörtlichen selbstständigen Fußwegen als besondere Gründe für die Zuwendungsfähigkeit von Straßenbeleuchtung
- II 4.1 Prioritätensetzung – Tabelle 1
 - Bau und Ausbau von selbstständigen Fußwegen wurde von Priorität III auf II eingestuft
 - Planungsleistungen von Radwegen wurden von Priorität III auf II eingestuft
- II 4.1 Erläuterung des grundsätzlichen Ausschlusses von Erhöhungsanträgen und der Position „Unvorhergesehenes“
- II 4.2 (11) Klarstellung der Bagatellgrenze für Planungsleistungen nach II 2.1 für investive Maßnahmen in Höhe von 2.000 Euro
- III A 5 Konkretisierung von Maßnahmen, die nicht als Beginn des Vorhabens gelten
- III A 12 Erläuterung der Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderprogrammen

Inhalt

I	Richtlinienübersicht	3
1	Ziel der Förderung	3
2	Inhalt der Richtlinie	3
3	Fördergebiet	3
4	Antragsberechtigte	3
5	Zuständige Stellen	4
5.1	Ministerien.....	4
5.2	Bewilligungsstelle.....	4
II	Einzelbestimmungen	5
1	Gegenstand der Förderung	5
2	Zuwendungszweck	6
2.1	Investive Maßnahmen	6
2.2	Planungen und Konzepte	9
2.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	11
3	Art, Umfang u. Höhe der Förderung (Zuwendung)	12
3.1	Art der Zuwendung.....	13
3.2	Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung).....	13
3.3	Zuwendungsfähige Ausgaben	14
3.4	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	16
4	Verfahren	17
4.1	Antragsstellung und Bewilligung.....	17
4.2	Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung	20
4.3	Mittelabruf	21
5	Weitere Bestimmungen	22
III	Allgemeine Förderbestimmungen	23
A	Allgemeine Förderbestimmungen	23
B	Beihilferechtliche Regelung	29
C	Inkrafttreten	29
D	Abkürzungsverzeichnis der Hinweistexte	30

In den nachfolgenden Erläuterungen zur Durchführung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität ist der Text der Richtlinie *kursiv* dargestellt.

I Richtlinienübersicht

1 Ziel der Förderung

Das Land Hessen fördert die Nahmobilität durch Mittel für Investitions- und Planungskosten. Gefördert werden Projekte für die Mobilität zu Fuß, mit dem Fahrrad (ggf. mit elektrischer Unterstützung) und weitere nicht motorisierte Verkehrsmittel bzw. Fortbewegungsmöglichkeiten auch in der Verknüpfung mit dem Bus- und Bahnverkehr. Dafür sollen die Sicherheit und Qualität des Aufenthalts auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und in Bus und Bahn erhöht werden. Dies gilt sowohl für den ländlichen Raum wie für das städtische Umfeld.

Leitziel ist die Stärkung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad im Sinne der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer.

2 Inhalt der Richtlinie

In dieser Richtlinie wird dargestellt, wie die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität in den Bereichen Infrastruktur Planung und Kommunikation gefördert werden kann.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die Allgemeinen Förderbestimmungen.

3 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist Hessen.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- (1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände*
- (2) Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind (Förderung ab 2018 möglich).*

Hinweis: Nach Hessischer Landkreisordnung (HKO) § 1 Abs. 1 sind die Landkreise Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände. Somit sind Kreise und Landkreise ebenfalls antragsberechtigt.

5 Zuständige Stellen

5.1 Ministerien

Die Fach- und Vollzugsaufsicht liegt bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

Fax.: 0611 815-2225

E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de

www.wirtschaft.hessen.de

5.2 Bewilligungsstelle

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Tel. 0611 366-0

poststelle@mobil.hessen.de

www.mobil.hessen.de

Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind dem zuständigen Kompetenzzentrum vorzulegen:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Standort Kassel

Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Nord

Untere Königsstraße 95

34117 Kassel

Tel. 0561 7667-0

post.ast-kassel@mobil.hessen.de

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Standort Darmstadt

Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Süd

Groß-Gerauer Weg 4

64295 Darmstadt

Tel. 06151 3306-0

post.ast-darmstadt@mobil.hessen.de

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) stellt die Zuständigkeitsbereiche der Kompetenzzentren, die Antrags- und sonstigen Formulare unter <https://mobil.hessen.de/verkehr> bereit.

II Einzelbestimmungen

1 Gegenstand der Förderung

Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse des Fahrrad- und Fußverkehrs sowie des sonstigen nicht motorisierten Verkehrs.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs, insbesondere der Knotenpunktbau im Zuge von Radrouten und Routen der Fußverkehrsnetze. Schwerpunkte der Förderung sind der Bau von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen, der Ausbau der hessischen Schülerradrouten sowie innovative

Modellprojekte zur Förderung der Nahmobilität. Darüber hinaus werden Planungsleistungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, die das Ziel haben, den Fuß- und Radverkehr zu fördern.

Die Mittel dienen auch der Kofinanzierung von Maßnahmen des Geh- und Radverkehrs zu Kap. 17 52 FP Nr. 45 Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) bzw. der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG.

Hinweis: Die Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit GVFG-Kompensationsmitteln gefördert werden, ist nur ausnahmsweise und nachrangig zu anderen Fördergegenständen möglich.

Hinweis: Für Maßnahmen, die mit GVFG-Kompensationsmitteln gefördert und mit Mitteln dieser Richtlinie kofinanziert werden, gelten die Regelungen für die Verwendung der GVFG-Kompensationsmittel. Die Bescheidtexte sind entsprechend abzufassen.

2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung sind Projekte, die geeignet sind,

- *sicheren Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten,*
- *die selbstständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen zu stärken,*
- *die Teilhabe an Mobilität für mobilitätseingeschränkte Personen zu erhöhen,*
- *motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern.*

Dabei ist der Verknüpfung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessen Rechnung zu tragen.

2.1 Investive Maßnahmen

Die folgenden investiven Maßnahmen sind förderfähig einschließlich aller Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen.

Hinweis: Die investiven baulichen Maßnahmen sind förderfähig sofern diese in der Baulast der Antragsberechtigten stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die langfristige Nutzung mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein; (vgl. Teil III A Ziff. 7). Ein Nachweis über die entsprechende Vereinbarung ist vorzulegen.

- (1) *Bau und Ausbau von straßenbegleitenden und selbstständigen Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen*
- (2) *Bau und Ausbau von Brücken und Durchlässen im Zuge von Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen*
- (3) *Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zur Beschilderung von Radrouten*
- (4) *barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen*

Hinweis: Der Umbau von Haltestellen des ÖPNV wird durch die Verkehrsinfrastrukturförderung (Landesprogramm nach Entflechtungsgesetz bzw. Mobilitätsförderungsgesetz) finanziell unterstützt. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist deshalb nicht möglich.

- (5) *Knotenpunktaus- und -umbau im Zuge von Fußgänger- und Fahrradrouten einschließlich Lichtsignalanlagen*
- (6) *Bau und Ausbau von Querungshilfen*
- (7) *Bau- und Ausbaumaßnahmen zur Realisierung von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen*

Hinweis: Bau- und Ausbaumaßnahmen zur Realisierung von Radschnell- und Raddirektverbindungen in kommunaler Baulast können auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden. Dies gilt unabhängig von deren Verbindungsfunktionsstufe nach RIN.

Radschnell- und Raddirektverbindungen sind Teil einer landesweiten Netzplanung. Diese wird in Form einer Korridorstudie 2018 erstellt werden. Sie dienen generell der Verbindung eines Mittelzentrums mit einem Oberzentrum vergleichbar RIN Kategorie II.

Die gegenüber den geltenden technischen Regelwerken (z. B. ERA) erhöhten Standards und Ausstattungsmerkmale der Radschnellverbindungen werden bis zur Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards im Wege einer Einzelfallentscheidung bewilligt. Als Grundlage hierfür dient die Zusammenstellung in Anlage 1.

- (8) *Bau und Ausbau von Fußwegen im Zuge von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen*
- (9) *Einrichtung von Fahrradstraßen*

- (10) *Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum und auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen (z.B. Schulgelände) sowie an Mobilitätsstationen, Bike+Ride-Anlagen, Fahrradgaragen und –stationen.*

Hinweis: Die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen auf Schulgelände ist auch dann zulässig, wenn der Zugang zeitlich und bezogen auf den Personenkreis eingeschränkt wird.

- (11) *Investitionen für innovative Modellprojekte gemäß Teil II Ziff. 1 einschließlich wissenschaftlicher Begleitung*

- (12) *Planungsleistungen in Verbindung mit den oben genannten baulichen Maßnahmen*

Hinweis: Grundsätzlich sind die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 förderfähig. Aufgrund des zu erwartenden langen Vorlaufs bei der Entwicklung von Radschnell- und Raddirektverbindungen können für Machbarkeitsstudien, die Planungsleistungen Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI Leistungsphase 1 und 2) enthalten, separate Förderbescheide ausgestellt werden.

Bei allen anderen baulichen Maßnahmen sind in einem Antrag die Planungsleistungen mindestens bis zur HOAI Leistungsphase 5 zu beantragen.

Planungsleistungen (und Baugrundgutachten als Teil der Planung) sind förderfähig und gelten nicht als Baubeginn (siehe Kap. III 5 Ziff. 5). Es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Es wird dringend empfohlen, die Planung separat zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb von maximal 3 Jahren nach dem Bescheiddatum (Stichtag ist jeweils der 1. Juni im dritten Jahr nach Erhalt des Bescheides) der Nachweis einer Finanzierung der Baumaßnahme erbracht werden muss. Als Nachweis kann ein Bescheid eines Förderprogrammes der EU, des Bundes, des Landes oder eine verbindliche Zusage Dritter dienen. Nur durch dieses Vorgehen ist die Förderung der Planungsausgaben auch dann sichergestellt, wenn das entsprechende Förderprogramm, das für die bauliche Umsetzung genutzt wird, keine Förderung der Planungsausgaben ermöglicht. Kann die Finanzierung nicht innerhalb der oben genannten Frist nachgewiesen werden, ist der Zuschuss zu den Planungsausgaben inklusive Zinsen (siehe AN-Best-P/GK) zurückzuzahlen.

Ausgaben für Planung und Bau können gemeinsam beantragt werden. Eine Förderung von Planungsausgaben ist rückwirkend (ab dem 1.1.2017) möglich. Dieses Vorgehen

birgt jedoch die Gefahr, dass keine Förderung der Planungsausgaben erfolgt, wenn das Fördervorhaben sich als nicht förderfähig herausstellt oder eine Umsetzung nur mit anderen Fördermitteln möglich ist, die eine Förderung von Planungsausgaben ausschließen. Darüber hinaus erschwert ein solches Vorgehen eine vorausschauende Planung der Finanzmittel durch das Land Hessen im Rahmen dieser Richtlinie.

2.2 Planungen und Konzepte

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können insbesondere gefördert werden:

(1) *Fuß- und Radwegenetzanalysen und –planungen*

Hinweis: Dazu gehören eigenständige Rad- und Fußverkehrskonzepte sowie Rahmenpläne für die Nahmobilität. Die Finanzierung von Verkehrsentwicklungsplänen, bei denen ohnehin ein Kapitel für Fuß- und Radverkehr enthalten sein muss, ist nicht vorgesehen, da es der finanziellen Entlastung von nicht förderfähigen Ausgaben dienen würde.

(2) *Beratungsleistungen für Mobilitätsmanagement an Schulen und öffentlichen Einrichtungen*

Hinweis: [Zuwendung ≤ 5.000 Euro]

Es werden pauschal 100 % der Ausgaben als förderfähig anerkannt. Darauf wird der Fördersatz des Antragstellers angewandt. Zum Fördersatz siehe Kapitel II 3.2.

Für die Bemessung der Zuwendung gilt daher:

100 % der Ausgaben für Beratungsleistungen * Fördersatz des Antragsstellers = Zuwendung

(3) *Machbarkeitsstudien für Modellprojekte zur Nahmobilität*

Hinweis: Die Anerkennung als Modellprojekt erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium.

Es werden pauschal 70 % der Ausgaben als förderfähig anerkannt. Darauf wird der Fördersatz des Antragstellers angewandt. Zum Fördersatz siehe Kapitel II 3.2.

Für die Bemessung der Zuwendung gilt daher:

**100 % der Ausgaben für das Honorar HOAI Leistungsphasen LPH I und II * 70 %
* Fördersatz des Antragstellers = Zuwendung**

(4) *Nahmobilitäts-Checks*

Hinweis: Nahmobilitäts-Checks werden im Rahmen der AGNH als Planungsinstrument modellhaft entwickelt und dienen als Grundlage für die Antragsprüfung.

[Zuwendung \leq 25.000 Euro]

Es werden 100 % der Ausgaben als förderfähig anerkannt. Darauf wird der Fördersatz des Antragstellers angewandt. Zum Fördersatz siehe Kapitel II 3.2.

Für die Bemessung der Zuwendung gilt daher:

100% der Ausgaben für den Nahmobilitäts-Check * Fördersatz des Antragstellers = Zuwendung

(5) *Fuß- und Radverkehrskonzepte für Großveranstaltungen*

Hinweis: Großveranstaltungen sind wiederkehrende oder einmalige in jedem Fall jedoch nicht kommerzielle Veranstaltungen der Antragsberechtigten, die eine umfangreiche temporäre Änderung der Infrastruktur einer Gemeinde erfordern.

Der Leitfaden zum Veranstaltungsverkehr der ivm GmbH 2007 ist zu beachten.

[Zuwendung (a) in Gebietskörperschaften bis 10.000 EW \leq 3.000 Euro]

Zuwendung (b) in Gebietskörperschaften 10.001 bis 20.000 EW \leq 4.500 Euro

20.001 bis 30.000 EW \leq 5.500 Euro

30.001 bis 40.000 EW \leq 6.500 Euro

40.001 bis 50.000 EW \leq 7.500 Euro

Zuwendung (c) in Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 EW \leq 10.000 Euro]

Es werden 100 % der beantragten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Darauf wird der Fördersatz des Antragstellers angewandt. Zum Fördersatz siehe Kapitel II 3.2.

Für die Bemessung der Zuwendung gilt daher:

100 % der Ausgaben für das Fuß- und Radverkehrskonzept * Fördersatz des Antragstellers = Zuwendung

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichten Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes Informationen unter.

<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte/bevoelkerung>.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kann die Öffentlichkeitsarbeit der Antragsberechtigten (Teil I4) zur Förderung der Nahmobilität gefördert werden.

Hinweis: Die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität kann Materialien zur Information und Kommunikation sowie für die Teilnehmenden unentgeltliche Veranstaltungen bzw. Aktionen umfassen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die auf einzelne Unternehmen bzw. deren Belegschaft ausgerichtet sind (Betriebliches Mobilitätsmanagement).

Personalausgaben des Antragsberechtigten sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere

(1) der Einsatz von im Rahmen der AGNH erarbeiteter bzw. empfohlener Medien und / oder Kampagnen durch die Antragsberechtigten,

Hinweis: Die Empfehlungen der Geschäftsstelle der AGNH im Hessischen Verkehrsministerium über Medien und Kampagnen zur Förderung der Nahmobilität sind zugrunde zu legen. Diese werden in ihrer jeweils aktuellen Form als Erlass mit Bezug auf das Förderprodukt Nahmobilität Hessen Mobil zur Verfügung gestellt. Ab wann die jeweils aktuellen Empfehlungen anzuwenden sind, regelt der Erlass.

(2) Veranstaltungen für die Öffentlichkeit ohne Wettbewerbscharakter in Trägerschaft der Antragsberechtigten. In der Regel bestehen bei solchen Veranstaltungen keine Beschränkungen für nichtmotorisierte Verkehrsmittel. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit Werbecharakter für einzelne Unternehmen. Die Teilnahme muss unentgeltlich sein. Kooperationen der Antragsteller sind möglich

Förderfähig sind die Ausgaben für die Veranstaltung. Dies sind in der Regel Ausgaben für Sachmittel und Dienstleistungen, in jedem Fall ausgenommen sind Speisen und Getränke.

[Zuwendung (a) in Gebietskörperschaften bis 10.000 EW \leq 3.000 Euro

Zuwendung (b) in Gebietskörperschaften 10.001 bis 20.000 EW \leq 4.500 Euro

20.001 bis 30.000 EW \leq 5.500 Euro

30.001 bis 40.000 EW \leq 6.500 Euro

40.001 bis 50.000 EW \leq 7.500 Euro

Zuwendung (c) in Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 EW \leq 10.000 Euro]

100 % der förderfähigen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit * Fördersatz des Antragstellers = Zuwendung

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichten Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes Informationen unter.

<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte/bevoelkerung>.

Pro Kommune und Jahr ist eine Bewilligung für Öffentlichkeitsarbeit möglich.

3 Art, Umfang u. Höhe der Förderung (Zuwendung)

Hinweis:

- Die Zweckbindungsfrist wird im Bescheid konkret festgelegt (siehe auch Kapitel III A Ziffer 7).
- Mit Fördermitteln für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit beschaffte bewegliche Güter (z. B. Infostand, Messestand) dürfen nicht veräußert werden, können jedoch im Aufgabenbereich des Zuwendungsempfängers weiterverwendet werden.

3.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

3.2 Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von in der Regel 70 vom Hundert gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich

a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich mit der Folge einer Anhebung oder Senkung des Fördersatzes um bis zu 10 vom Hundert. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.

b) für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach a) entsprechend dem Standort des Projektes. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete, wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.

Für Projekte mit besonderem Landesinteresse kann eine Anhebung des Fördersatzes um 10 vom Hundert gewährt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden mit bis zu 70 vom Hundert gefördert.

Hinweis: Nach 3.2 dieser RL werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit bis zu 70 vom Hundert gefördert. Dies ist die Höchsförderung und bei analoger Anwendung des Förderkorridors von insgesamt 20 vom Hundert Punkten liegt die Durchschnittsförderung in diesen Fällen bei 60 vom Hundert und somit um 10 vom Hundert Punkte niedriger als bei den übrigen Förderungen mit einer Regelförderung von 70 vom Hundert.

Hat eine Maßnahme ein besonderes Landesinteresse, kann – unabhängig von der Art der Maßnahme – der Fördersatz um 10 vom Hundert angehoben werden. Damit kann entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers der Fall auftreten, dass eine Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit mit 80 Prozent (70 % IMA-Fördersatz + 10 % Anhebung aufgrund des Landesinteresses = 80 %) gefördert wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit

in Kombination mit einer Baumaßnahme oder einer Planung mit besonderem Landesinteresse erfolgt.

Der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt und zur Grundlage der Förderung gemacht.

Hinweis: Rückforderungen aufgrund von Verstößen gegen die Bewilligungsaufgaben sind von den oben genannten Regelungen ausgenommen. Hessen Mobil prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und legt die Zuwendungshöhe anhand der vorgelegten Kostenschätzung der HOAI Leistungsphase LPH 3 oder anhand eines Angebots für Planungsleistungen oder Öffentlichkeitsarbeit fest. Im Rahmen der Grundsatzprüfung werden die förderfähigen Maßnahmen festgelegt und das Projekt abgegrenzt. Projektteile oder Ausgabenpositionen, die nicht oder nur in geringem Maße den Zielen der Nahmobilitätsrichtlinie entsprechen, werden als nichtzuwendungsfähige Ausgaben abgesetzt. Ebenso Maßnahmenteile, die anderweitig finanziert und gefördert werden. Eine weitergehende baufachliche Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist nicht vorgesehen.

Der Zuwendungsempfänger legt erst mit Nachweis der Verwendung die Ausgabenblätter vor und bescheinigt, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwandt wurden und dass die anerkannten Regeln der Technik sowie die in Hessen geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit eingehalten sind. Eine Prüfung der Verwendung der Fördermittel mit dem vereinfachten Verfahren (nur bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden möglich) erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in Form von Stichproben für mindestens 10 % der geförderten Maßnahmen.

Die Addition der Regelfördersätze und der möglichen Anhebungen ermöglicht Förderungen bis zu 90 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde kann in der Ausübung ihres Ermessens diese Regelsätze absenken. Sofern für Zuwendungszwecke Pauschalsätze festgelegt sind, gelten diese.

3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben

(1) *für bauliche Maßnahmen*

- *der Bau oder der Ausbau von Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur.*

- *die Ausgaben für die gesetzlich definierten Bestandteile der Anlagen einschließlich deren Ausstattung. Die Abgrenzung der Baukosten erfolgt nach Festlegung der Bewilligungsstelle.*

Hinweis: Grunderwerb ist im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Ausbau von Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur förderfähig, soweit die Eintragung im Grundbuch nach dem 1.1.2017 erfolgt ist.

- *Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verhältnisse für die Nahmobilität entstehen, sind auszugleichen.*

Hinweis: Ausgabenpositionen bei denen offensichtlich Einnahmen und Gewinnerwartungen vermutet werden (z. B. Werbung) sind nicht förderfähig.

(2) *für Planungsleistungen zur Nahmobilität*

- *die Honorarkosten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Höhe der dort ausgewiesenen Mindestsätze.*

Hinweis: Planungsleistungen zur Nahmobilität umfassen neben Teil II Ziff. 2.2 Planungen und Konzepte auch Teil II Ziff. 2.1 Abs. 12 Planungsleistungen in Verbindung mit den baulichen Maßnahmen aus Teil II Ziff. 2.1 Abs. 1 – 11.

(3) *für Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität*

Bei baulichen Maßnahmen nach Ziffer 1 und für Planungsleistungen nach Ziffer 2 ist eine Kofinanzierung im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) und der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG sowie mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und mit Mitteln Dritter möglich. Dabei muss ein Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert beim Zuwendungsempfänger verbleiben.

Hinweis:

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmenteile zu Absatz 1 ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Haushaltsmitteln sowie anhand der gesetzlichen Grundlagen und der aktuellen technischen Regelwerke zu beurteilen. Dies sind insbesondere die Standards der FGSV, RIN, RAL, RASt, EFA, ERA, Hinweise zur Nahmobilität, Hinweise zum Fahrradparken und die Nahmobilitätsstrategie für Hessen.

Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger können insbesondere die Seitenräume der Straße ausgebaut und "möbliert" werden. Städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gestaltung des Straßenraumes sind grundsätzlich förderfähig, soweit diese den öffentlichen Straßenraum betreffen. Eine Abgrenzung zur Freiraumplanung ist im Rahmen der Grundsatzprüfung zu klären (vgl. Teil II Ziff. 3.2).

Insbesondere bei Hauptstraßen und Ortsdurchfahrten sind nicht allein die verkehrlichen Belange, sondern auch die vielfältigen Funktionen einer Straße im Sinne der Richtlinie angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich förderfähig.

Grunderwerb ist förderfähig.

Sofern von den Vorgaben, Empfehlungen oder Hinweisen der technischen Regelwerke abgewichen wird, ist ein entsprechendes Konzept (Fuß- oder Radverkehrskonzept) oder das Ergebnis eines durchgeführten Nahmobilitäts-Checks (siehe Teil II Ziff. 2.2 Abs. 4) vorzulegen. Darin ist die Abweichung von den technischen Standards plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) *Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Ausgabenanteile nach Kreuzungsrecht, Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff BauGB, Straßen-Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Soweit die Kommune keine Beiträge erhebt, werden diese pauschal abgezogen).*

Hinweis: Geh- und Radwege in der Baulast des Landes- oder des Bundes sind nicht zuwendungsfähig.

- (2) *Ausgaben für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen erforderlich werden,*

Hinweis: Als besonderer Grund ist die Verbesserung der subjektiven Sicherheit und des Sicherheitsempfindens zu werten. Davon kann bei innerörtlichen Fußwegen, die als eigenständige Wege abseits beleuchteter Straßen verlaufen und über keine anderweitige Beleuchtung verfügen, in der Regel ausgegangen werden.

Ein weiterer besonderer Grund ist bei Radschnellwegen auf Grund der angestrebten Geschwindigkeiten gegeben.

- (3) *Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,*
- (4) *Verwaltungs- und Baunebenkosten,*
- (5) *Ausgaben für Unterhaltung und Instandhaltung und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).*

4 Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist einstufig gestaltet. Mit der Durchführung des Verfahrens ist Hessen Mobil beauftragt.

4.1 Antragsstellung und Bewilligung

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens bei Hessen Mobil einzureichen.

Nach Eingang der förmlichen Förderanträge prüft Hessen Mobil die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Vorgaben nach Teil I Ziff. 1 – 4 und Teil II Ziff. 1 und 2 erfüllt sind.

Hinweis: Hessen Mobil prüft als Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit und legt im Rahmen dieser Richtlinie die Förderhöhe in eigenem Ermessen fest (siehe Teil II Ziff. 3.2). Nach der Prüfung durch Hessen Mobil erfolgt die Festlegung der zu bewilligenden Maßnahmen im Rahmen von Beratungen der Bewilligungsbehörde mit der zuständigen Stelle im Verkehrsministerium. Grundsätzlich sind die Anträge quartalsweise nach Ihrer Dringlichkeit zu bewerten und möglichst im Laufe des nachfolgenden Quartals zu bewilligen. Als Antragseingang gilt der Tag an dem der Antrag prüffähig vorliegt. Die Stichtage sind (1. März, 1. Juni, 1. September, 30. November). Es ist sicherzustellen, dass zu dem Stichtag 1. September des jeweiligen Haushaltsjahres noch Mittel zur Bewilligung zur Verfügung stehen.

Tabelle 1 Orientierungsrahmen für die Dringlichkeit eines Vorhabens

Priorität	Zuwendungszweck	Bemerkungen
I	Projekte mit besonderer Landesbedeutung	Teil III A Ziff. 4
I	Fuß- und Radverkehrskonzepte (Analysen und Planungen)	Teil II 2.2 Abs. 1

Priorität	Zuwendungszweck	Bemerkungen
I	Nahmobilitäts-Checks	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 4
I	Machbarkeitsstudien für Modellprojekte zur Nahmobilität	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 3
I	Investitionen für innovative Modellprojekte gemäß Teil II Ziff. 1 einschließlich wissenschaftlicher Begleitung	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 11
I	Planungsleistungen für Radschnell- und Raddirektverbindungen – Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI Leistungsphase I und II)	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 12
I	Öffentlichkeitsarbeit	Teil II Ziff. 2.3
II	Bau- und Ausbaumaßnahmen zur Realisierung von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen incl. Planungsleistungen (HOAI Leistungsphasen III bis IX).	Teil II Ziff. 2.1 Prüfen ob GVFG-Kompensationsmittel oder Bundesmittel zur Verfügung stehen! Diese sind vorrangig zu verwenden!
II	Bau und Ausbau von Fußwegen im Zuge von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 8
II	Bau und Ausbau von selbstständigen Fußwegen incl. der erforderlichen Brücken und Durchlässe	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 1, 2
II	Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zur Beschilderung von Radrouten	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 3
II	Beratungsleistungen für Mobilitätsmanagement an öffentlichen Einrichtungen	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 2

Priorität	Zuwendungszweck	Bemerkungen
II	Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum und auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen (z.B. Schulgelände) sowie an Mobilitätsstationen, Bike+Ride-Anlagen, Fahrradgaragen und -stationen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 10 Prüfen ob GVFG-Kompensationsmittel zur Verfügung stehen! Diese sind vorrangig zu verwenden!
II	Planungsleistungen in Verbindung mit baulichen Maßnahmen außer Radschnell- und Raddirektverbindungen <u>Hinweis:</u> Ein eigenständiger Förderantrag für Planungsleistungen ist ausdrücklich erwünscht – siehe Teil II Ziffer 2.1 Abs. 12	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 12
III	Beratungsleistungen für Mobilitätsmanagement an Schulen.	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 2
III	Fuß- und Radverkehrskonzepte für Großveranstaltungen	Teil II Ziff. 2.2 Abs. 5
III	Knotenpunktaus- und -umbau im Zuge von Fußgänger- und Fahrradrouten einschließlich Lichtsignalanlagen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 5
III	Einrichtung von Fahrradstraßen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 9
III	Bau und Ausbau von Querungshilfen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 6
III	barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 4
III	Bau und Ausbau von straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen und selbstständigen Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen inklusive der erforderlichen Brücken und Durchlässe (Bau von selbstständigen Fußwegen siehe Priorität II)	Teil II Ziff. 2.1 Abs. 1, 2
IV	Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit GVFG-Kompensationsmitteln gefördert werden	Teil II Ziff. 1

Hessen Mobil prüft zudem, ob das Vorhaben einem aktuellen Förderschwerpunkt des Landes entspricht.

Für die Bewilligung einer Maßnahme ist das Vorliegen eines vollständigen Antrags bei Hessen Mobil Voraussetzung. Diese Anträge sind auf dem zur Antragstellung aktuellen Formblatt von Hessen Mobil mit den jeweils erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Beschluss der kommunalen Gremien) ist mit dem jeweiligen Antrag vorzulegen.

Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, können im Einzelfall gesonderte Nachweise hinsichtlich Ziel, Zweck und erwartetem Nutzen angefordert werden.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erteilt Hessen Mobil den Zuwendungsbescheid.

Hinweis: Anträge auf Erhöhung der Zuwendung können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind Kostenerhöhungen aufgrund des Submissionsergebnisses. Nachträge sind nicht zuwendungsfähig. Planänderungen und -ergänzungen sind vom Zuwendungsempfänger plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Dadurch entstehende Kostenerhöhungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Dies gilt auch für Änderungen der Ausgabenhöhe zwischen den Zuwendungszwecken nach II 2.1 Investive Maßnahmen und 2.2 Planungen und Konzepte.

Eine in der Kostenschätzung enthaltene Position „Unvorhergesehenes“ wird in Höhe von bis zu 5 % empfohlen und anerkannt.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- (1) die Maßnahme nicht Teil eines anderen Fördervorhabens, sondern ein abgegrenztes Projekt ist; dieser Sachverhalt ist nachzuweisen,*
- (2) das Vorhaben nach Art und Umfang dem Verwendungszweck gemäß Teil II Ziff. 2 entspricht, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,*
- (3) das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,*

- (4) *die anerkannten technischen Regelwerke unter Beachtung der in Hessen eingeführten landesspezifischen Regelungen sowie die einschlägigen Gesetze beachtet werden,*
- (5) *die Maßnahme nicht bereits durch öffentliche Mittel gefördert worden ist,*
- (6) *eine eindeutige Trennung der förderfähigen Maßnahmen Investitionsmaßnahmen von nicht förderfähigen Maßnahmen für Erneuerung, Ersatzbeschaffung und Erhaltung vorgenommen werden kann,*
- (7) *der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Möglichkeit der im Sinne des Wettbewerbs diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird,*
- (8) *die Belange behinderter Menschen berücksichtigt sind (vgl. Teil III),*
- (9) *die Ausgaben für investive Projekte gemäß Teil II Ziff. 2.1 die Bagatellgrenze von 20.000 € nicht unterschreiten (ohne Planungskosten, inklusive Mehrwertsteuer),*
- (10) *die Ausgaben für Projekte gemäß Teil II Ziff. 2.2 und 2.3 die Kosten von 2.000 € nicht unterschreiten (inklusive Mehrwertsteuer),*
- (11) *mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde.*

Hinweis: Die Bagatellgrenze für Planungsleistungen nach Teil II Ziff. 2.1 Abs. 12 ist analog zu Teil II Ziff. 4.2 Abs. 10 mit 2.000 Euro anzusetzen.

4.3 Mittelabruf

Der Mittelabruf hat spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Haushaltsjahres bei Hessen Mobil zu erfolgen.

Die bewilligte Zuwendung steht maximal vier Jahre zu Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitraum überschritten, entfällt der Anspruch auf die restlichen Zuwendungen.

Innerhalb des festgelegten Zeitraums ist das Projekt durchzuführen bzw. fertigzustellen. Ein Verwendungsnachweis ist entsprechend der Vorgaben der VV zu § 44 LHO (ANBest-P für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen oder der ANBest-GK für kommunale Gebietskörperschaften) vorzulegen.

Die Aufteilung der Zuwendung in einzelne Jahresraten erfolgt im Zuwendungsbescheid. Eine Übertragung über das letzte Jahr des festgelegten Bewilligungszeitraumes hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

Hinweis: Wird der Verwendungsnachweis nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Zuwendungsempfänger vorgelegt, so erfolgt eine Kürzung der Förderung um 25 %. Das Ende des Bewilligungszeitraums wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Hinweis: Die Fertigstellung der Maßnahme wird durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen.

Tabelle 2 Im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Unterlagen und Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige

Kap.	Zuwendungszweck, Fördertatbestand	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fertigstellungsanzeige	Unterlagen für Verwendungsnachweis
2.1	Investive Maßnahmen	Datum der VOB-Abnahme des Hauptgewerkes	Nachweise gem. §44 LHO analog zu Anträgen nach GVFG-Kompensationsmitteln
2.2	Planungen und Konzepte	Tag der Schlussrechnung	Kopie der Studie, Untersuchung oder Planungskonzeption
2.3	Öffentlichkeitsarbeit	- Veranstaltung: Letzter Tag - Publikation: Tag der Schlussrechnung	Formlose Bestätigung (z.B. Foto, bei Publikationen Belegexemplar) und Rechnung

5 Weitere Bestimmungen

- (1) *Zuwendungsbescheide erteilt Hessen Mobil.*
- (2) *Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.*
- (3) *Auszahlung der Mittel erfolgt durch Hessen Mobil.*
- (4) *Projektergebnisse bleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers.*
- (5) *Dem in Hessen für Verkehr zuständigen Ministerium sind auf Anfrage Projektberichte kostenfrei zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.*

III Allgemeine Förderbestimmungen

A Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des § 48 FAG - Zuwendungen zur Projektförderung und diesen Richtlinien gewährt.

- 1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.*

Hinweis: Wird die Maßnahme nicht durchgeführt, wird der Bescheid widerrufen und es werden die Verwaltungskosten nach HVwKostG erhoben.

- 2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden.*

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- §§ 48 und 56 FAG,*
- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen ANBest-P, ANBest-Gk,*
- Hess. Subventionsgesetz,*

- §§ 97 ff. GWB, VgV, VOB, VOL,
- HVA B-StB und HVA L-StB,
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG),
- Runderlass vom 24.11.2015 "Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen" (Staatsanzeiger Nr. 52/2015, S. 1375 ff.),
- Runderlass vom 15.05.2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" (Staatsanzeiger Nr. 24/2015, S. 630 f.),
- ÖPNV-Gesetz,
- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG),
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG und HessBGG),
- Hessisches Straßengesetz (HStrG),
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), Ziffer 3.9 „Zuwendungen“ des Erlasses „Öffentliches Auftragswesen“ vom 02.12.2015 (Staatsanzeiger, S.1377 in der Fassung vom 07.11.2016, Staatsanzeiger, S. 1513), sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Sämtliche aktuellen Vergaberegelungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter <http://www.had.de> veröffentlicht.

Bei der Vergabe der Aufträge und der Gestaltung und Abwicklung der Verträge für investive Maßnahmen nach Teil II 2.1 Nr. (1), (2) und (4) - (8) sind das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) sowie das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) zu beachten.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen, E-Mail: info@absthessen.de.

3. *Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.*

Hinweis: Teil III Ziff. 5 Nr. 3. gilt nur für Verkehrsunternehmen.

4. *Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. Themenbereiche der Verkehrsplanung, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Projekte) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.
Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der verkehrspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.
Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.*
5. *Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.*

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde zulassen. Die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden. VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

Hinweis: Nicht als Beginn des Vorhabens gelten auch:

- Vorbereitung des Baufeldes (z.B. Rodungen, Gebäudeabbruch),
- naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen,
- Verfahren zur Beweissicherung,
- Leitungsverlegungsarbeiten,
- Erstellung eines Bestandskatasters der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr und die Beschaffung der dafür erforderlichen EDV-Programme

Planungsleistungen bzw. förderfähige bauvorbereitende Maßnahmen können als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern diese nach Inkrafttreten der Richtlinie am 1.1.2017 beauftragt wurden.

6. *Soweit außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 56 FAG berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.*

Diese einvernehmliche Abstimmung kann entfallen, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen.

7. *Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen von in der Regel 15 Jahren, sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Abweichungen hiervon sind ggf. in Teil II geregelt.*

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch

die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Hinweis: In den Bescheiden sind folgende Zweckbindungsfristen vorzusehen:

Tabelle 3 Zweckbindungsfristen im Einzelnen

Zuwendungszweck	Zweckbindungsfrist
Investive Maßnahmen nach II 2.1 Abs. 1, 2 und 4 - 12	15 Jahre
Investive Maßnahmen nach II 2.1 Abs. 3	7 Jahre
Planungen und Konzepte nach II 2.2	keine
Planungskonzepte	keine
Öffentlichkeitsarbeit nach II 2.3 Kampagnen und Veranstaltungen	Zweckbindung ist nach der Durchführung der Kampagne oder der Veranstaltung beendet. Mit Fördermitteln beschaffte bewegliche Güter (z.B. Infostand, Messestand) dürfen nicht veräußert werden.

8. *Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt und sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen.*

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben.

Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

9. *Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder AN-Best-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.*
10. *Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.*
11. *Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.*
12. *Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.*

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

Hinweis: Teile eines Projektes, die nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden oder nicht förderfähig sind, können aus anderen Programmen gefördert werden sofern diese eindeutig abgegrenzt und getrennt abgerechnet werden können. Dazu gehört z. B. ein erhöhter Aufwand für Gestaltung. Auszuschließen ist eine Doppelförderung.

Eine Kombination mit Projekten, die aus anderen Förderprogrammen (z. B. GVFG-Kompensationsmittel, Klimaschutzrichtlinie des Bundes) ist möglich, wenn die einzelnen Projektteile abgegrenzt werden können. Insbesondere ist es möglich, Planungsausgaben über die Nahmobilitätsrichtlinie zu fördern und den Bau aus anderen Mitteln zu finanzieren. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb von maximal 3 Jahren nach dem Bescheiddatum für die Planung (Stichtag ist jeweils der 1. Juni im dritten Jahr nach Erhalt des Bescheides) die Finanzierung der Baumaßnahme nachzuweisen ist (siehe Teil II Ziff. 2.1 Abs. 12).

13. *Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.*
14. *Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.*
15. *Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.*
16. *Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.*
17. *Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.*

B Beihilferechtliche Regelung

Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

C Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 23. April 2018


Bernhard Maßberg

D Abkürzungsverzeichnis der Hinweistexte

AGNH	Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen
bzw.	beziehungsweise
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HOAI	Honorarordnung für Bauleistungen
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LPH	Leistungsphase
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VN	Verwendungsnachweis
z.B.	zum Beispiel

Anlage 1 zum Durchführungserlass zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität Standards für Radschnellverbindungen

Radschnellwege (RSW) stellen einen wichtigen Baustein zur Weiterentwicklung der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur dar und sind als Ergänzung vorhandener Radverkehrsnetze in verdichteten Ballungsräumen zu sehen. Die Führungsform Radschnellverbindung dient der Aufnahme von hohen Radverkehrsmengen im Pendlerverkehr, deren Potenzial in der Regel bei mindestens 2.000 Fahrten pro Tag liegt. Für Radschnellverbindungen sollen hochwertige neue Qualitätsansprüche gelten, um der wachsenden Gesamtzahl von Radfahrerinnen und Radfahrern mit - im Radverkehr - hoher Reisegeschwindigkeit eine sichere Führung anzubieten.

Es liegen derzeit keine verbindlichen Regelwerke für Radschnellverbindungen vor. Das FGSV Arbeitspapier „Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen von 2014“ stellt eine Orientierung dar und bildet den aktuellen Stand der Diskussion ab, der jedoch nicht den ,Verhältnissen aller Bundesländer gerecht wird. Die Nachbarbundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben mittlerweile eigene Standards entwickelt, an denen sich auch das Land Hessen orientiert.

Das Land Hessen möchte die Planung und den Bau von Radschnellwegen fördern. Der Bund hat eine finanzielle Unterstützung für Radschnellwege angekündigt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern muss noch abgeschlossen werden. In Hessen sind auch bundeslandübergreifende Radschnellverbindungen zu erwarten, die möglichst einheitlichen Gestaltungsvorgaben entsprechen sollen.

Die folgenden Qualitätskriterien dienen als Grundlage für die Einzelfallentscheidung nach II 2.1 (7). Sie sind an die aktuell vom Land Baden-Württemberg eingeführten Qualitätskriterien angelehnt und berücksichtigen die hessischen Spezifika wie den hohen Anteil von Bannwäldern im Ballungsraum Frankfurt (siehe <https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/infrastruktur/radschnellverbindungen/>).

Grundsätzliches

Um eine mittlere Reisegeschwindigkeit von ca. 20 km/h zu erreichen sollen Radschnellwege direkt geführt mit hoher Oberflächenqualität sowie mit ausreichenden Breiten, die das Nebeneinander fahren und Überholen sowie das störungsfreie Begegnen ermöglichen, ausgestattet sein. Darüber hinaus sollen sie möglichst bevorrechtigt sein und eine Fahrt ohne hohe Verlustzeiten an Knotenpunkten ermöglichen.

<p>1. Erschließung</p>	<p>für den Alltagsradverkehr zwischen Hauptzentren oder Stadtteilzentren innerhalb des Oberzentrums in der Regel 10 Kilometer Gesamtlänge der Verbindung (einschließlich unterschiedlicher Führungsformen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Arbeitsplatzschwerpunkte (> 1.000 Beschäftigte) - Stadtzentren - große Gewerbegebiete (gebündelte Arbeitsstätten) - Versorgungsschwerpunkte - Hochschulen - Verwaltungsstandorte (z. B. gebündelte Ministerienstandorte) - ÖV-Verknüpfungsanlagen, vor allem zum Schienenverkehr
<p>2. Verkehrsmenge (Potenzial)</p>	<p>2.000 Radfahrer pro Tag</p>
<p>3. Regelquerschnitte</p> <p>5a. Zweirichtungsverkehr</p> <p>außerorts und bei selbständiger Führung</p> <p>5b. Einrichtungsverkehr</p>	<p>4,00 m</p> <p>≥ 2,50 m Engstellen – jeweils zu begründen</p> <p>Begrenzungsstreifen taktill zum Fußverkehr ≥ 0,60 m</p> <p>≥ 0,30 m mind.</p> <p>3,00 m zzgl. Sicherheitstreifen</p>

4. Weitere Führungsformen	
6a. Hauptverkehrsstraßen Innerorts	Radfahrstreifen mit zugelassenem Busverkehr 3,25 - 3,50 m hintereinander und 4,50 - 4,75 m Breite nebeneinander (Rad+Bus)
6b. Radfahrstreifen an Hauptverkehrsstraßen innerorts	Radfahrstreifen $\geq 3,00$ m Breite (in der Regel eine Fahrspur)
6c. Führungsformen Wohnstraßen und Tempo 30-Zonen	Fahrradstraßen mit Vorrang in Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nutzbare Breite $\geq 4,00$ m)
6e. Landwirtschaftliche Wege	Nach Vereinbarung über störungsarme Nutzbarkeit (Verkehrssicherung, Reinigung und Winterdienst) - 4,00 m
6f. gemeinsame Führung des Rad- und Fußverkehrs Zweirichtungsverkehr	nur in Ausnahmefällen auf kurzen Strecken
6g. gemeinsame Führung des Rad- und Fußverkehrs Einrichtungsvkehr	nur in Ausnahmefällen auf kurzen Strecken
7. Knotenpunkte	
7a. Vorrang	Vorrang der Fahrradstraßen selbstständig geführte RSV: Vorrang baulich (Regelfall) oder Markierung bei schwach vom Kfz Verkehr schwach belasteten Straßen

7b. Unterführung / Überführung	Rampenneigung max. 6 % - Nutzbare Breite für den Radverkehr min. 5,00 m Einsehbarkeit und Beleuchtung
7c. Querung mit LSA	Kurze Wartezeiten Vorgezogene Detektion (Queren ohne Halt) Grünzeitverlängerung ggf. Dauergrün Rad mit Anforderung Kfz
7d. Knotenpunkt mit LSA	LSA Prio. durch Anforderung an den Zufahrten, mittlere Wartezeit (nach HBS; Qualitätsstufe B+C) max. 35 sec., eigene Signalisierung, Dimensionierung Aufstellflächen entsprechend der RV-Mengen „Grüne Welle“ bei geeignetem Abstand
8. Markierung	weiße Randmarkierung (Schmalstrich), in Kurvenbereichen von Zweirichtungsradwegen mittlere Leitlinie (unterbrochener Schmalstrich) Randmarkierung und Logo nach Empfehlung der BAST (erwartet für Sommer 2018)
9. Wegweisung	nach Handbuch zur Radwegweisung in Hessen – Logo nach Empfehlung der BAST (erwartet für Sommer 2018)
10. Oberfläche	Regelfall Asphalt oder Beton
11. Winterdienst / Reinigung	Räumplan für Winterdienst (lt. ERA Tab. 2, morgens vor der Hauptverkehrszeit) und Reinigung (insbesondere bei landwirtschaftlicher Beanspruchung) ist zu regeln
12. Beleuchtung	Beleuchtungsstärke innerorts: 3 – 7 lux – Förderung nur bei selbstständiger Führung als Radschnellweg außerorts insbesondere in LSG, NSG und FFH-Gebieten: Dynamische Beleuchtung Nachtabstaltung: kontrastreiche Gestaltung, retroreflektierende Randbegrenzungen
13. Servicestationen	Bei prognostiziertem Bedarf